Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Parallelen
Autor: Hermann / Gerwer
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542882

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gierungscommissär!! — Und diese Leute, ohne einen einzigen Unterschied, können ja nicht verlangen, daß man ihnen auf ihr Ehrenwort glaube, weil alle, ohne Unterschied, Männer waren, (S. 56—57) „mit unumschränkter „Gewalt, denen man alle Erpressungen, „Räubereyen und Gewaltthätigkeiten „gestattete, wofern sie nur den Volks„willen lähmten und die Revolutions„sache begünstigten. Männer die gar „keine andere Instruktion hatten, als „alles zu thun, was sie nöthig fanden „und wenn sie etwas nicht unterneh„men durften, dem Direktorio zu schrei„ben. Kurz, so schlecht ausgewählte Männer, daß „eine ungeheure Menge von Personen aller Stände „arretirt, und endlich sogar die angesehensten eh„maligen Magistrate von rc. und auch von Bern „als Geiseln ausgehoben wurden" rc. rc.

Es sey mir indessen doch erlaubt, bey Anlaß dieser Stelle, zu bemerken, daß Ich wenigstens vom Direktorio niemals weder diese unumschränkte Gewalt noch diese saubere Instruktion erhalten habe; daß ich mich hiemit verpflichte, alle Erpressungen, Räubereyen und Gewaltthätigkeiten, die ich mir als Commissär habe zu Schulden kommen lassen, mit Gut und Blut wieder gut zu machen; daß ich alle Personen im Canton Bern, die ich habe arretieren oder als Geisel ausheben lassen, hiemit auffodere, ihre dießfällige Kostensliste durch einen der neuen Bernerrabulisten aufsetzen zu lassen — sie soll ohne Moderierung bey Kreutzer und Pfenning bezahlt werden; endlich daß ich mich hiemit anheischig mache, aus meinem Beutel jeden Rappen wieder zu erstatten, den ich irgend einer Gemeinde des ganzen Cantons Bern (die ohnehin am grausamsten niedergetretene Hauptstadt desselben am wenigsten ausgenommen noch vorbehalten) an Requisitionen, Fuhrungen, Einquartierungen, Kost und andern dergleichen Commissariatsartikeln verursachet habe.

Doch genug und mehr als genug von meiner Wenigkeit! — Ich bitte das Publikum dafür um Vergebung, und hoffe selbe um desto eher zu erhalten, wenn ich damit ende, daß ich im Namen meiner Mitbürger des Cantons Solothurn, die Hallersche Behauptung von dem Grade ihres Abscheu's gegen die Franzosen (S. 64), daß sie deren eine ziemliche Menge umgebracht, d. i. gemeuchelmordet haben, für eine abscheuliche, jedes Christenherz empörende Unwahrheit erkläre. — Bern den 20. Junius 1801.

U. J. Lüthy.

Parallelen.

1798.

Anrede des Bürgers Hermann D. J. an den commandierenden General Schauenburg, im Namen eines Bürgerausschusses.

Bürger General!

Edelmüthiger Beschützer unsers Vaterlandes! Die hier vor Ihnen stehende Bürger machen einen Ausschuß der hiesigen Stadteinwohner aus, und unsere dießmalige Angelegenheit kann wohl keine andere seyn als diese, unserem Wohlthäter das ungeheuchelte Opfer der reinsten Ergebenheit und Dankbarkeit zu bringen.

Ihrer Tapferkeit, Bürger General! verdanken wir das unschätzbare Kleinod der Freyheit und Gleichheit: Ihrer menschenfreundlichen Schonung die Rettung und Erhaltung unserer Stadt; Ihrer unerschütterlichen Ordnungs- und Gerechtigkeitsliebe die Sicherheit unserer Personen, unseres Eigenthums, und die allmählige Beruhigung unserer jammernden Weiber und Kinder.

1801.

Die Gemeindsverwalter und Commissarien der Stadt Bern als dermalige Stellvertreter der Bürgerschaft von Bern, an den provisorischen Gesetzgebungsrath der helvetischen Republik.

Bern, den 15. Juni 1801.

Wir haben die Ehre Bürger Gesetzgebungsräthe, Ihnen die hier beygehende Protestation gegen die Vertheilung des Cantons Bern einzugeben. So lange die Schweitz durcheinander geworfen und als ein erobertes Land behandelt wurde, mußte sich alles nach den Umständen fügen. Daß aber jezt, da sie unabhängig erklärt worden, und die Cantonseintheilungen grösstentheils wieder Platz finden sollen, ganze Landschaften von der Stadt Bern abgerissen werden, die nur durch sie zur Schweitz gekommen sind und dazu gehören; die Jahrhunderte hindurch den Schutz und die Wohlthaten genossen, die ihre weise Regierung über das ganze Land ausbreitete, und der sie allein den Wohlstand zu verdanken haben, zu dem

Vor einem Sieger, dessen herrschender Charakterzug Gerechtigkeit ist, ohne die keine Tapferkeit sich denken läßt, bedarf es keiner Empfehlung für die Zukunft. Ihre Grundsätze, Bürger General! Ihre stete Handlungsweise, Ihre ganz neulich gegen ein verläumderisches Gerücht öffentlich promulgirte Erklärung, bürgen uns für die Fortdauer guter Mannszucht, Ordnung und Ruhe.

Eine Betrachtung noch, Bürger General! ist Ihrer Aufmerksamkeit würdig. Wir hier stehende Bürger, und die ganze Volksklasse, die ihre Empfindungen und Wünsche mit den unsrigen vereiniget, lebten, von allen Regierungsstellen und von allem Einfluß auf die Regierung ausgeschlossen, als Privatpersonen, jeder seinem Beruf und seinen häuslichen Pflichten. Unbekannt mit den Verhandlungen einer schiefen und übelverdauten Politik, schuldlos an ihren Folgen, im Herzen aber aufrichtige Anhänger der reinen republikanischen Grundsätze, konnten wir die sich annähernde Gefahr unseres Vaterlandes nur fühlen und beklagen, aber nicht abwenden, da die Gewalt nicht in unsern Händen lag. Lassen Sie also, Bürger General! in so weit es von Ihnen abhängt, uns, als das leidende und unschuldige Publikum, die wohlthätigen Folgen der Revolution unverbittert geniessen, so werden die Segnungen eines dankbaren, der Freundschaft der grossen Nation nicht unwürdigen Volkes, Sie bis zum Ziel Ihrer ruhmvollen Laufbahn überall begleiten.

(Aus dem Berner Tagebuch N. 9 vom 6. April 1798. S. 71. 72.)

sie sich empor geschwungen: das kann kein ächter Schweitzer wollen, und das kann wenigstens kein rechtschaffener Berner freywillig zugeben, ohne seine Pflicht auf eine offenbare Weise hintan zu setzen. So wie diese Protestation ganz ohne Leidenschaft, ohne Auftritte, und mit ruhiger kalter Ueberlegung ist abgefaßt worden, so hoffen wir auch, B. Gesetzgebungsräthe, daß Sie dieselbe als eine pflichtmäßige Handlung ansehen werden, die wir unserer Stellung schuldig sind.

Gruß und Hochachtung.

Der Vicepräsident der Gemeindsverwalter und Commissarien: Hermann.

Namens derselben, Gerwer, Secretär.

Protestation.

Durch den unterm 29ten May 1801 durch den Druck bekannt gemachten Constitutionsentwurf, wird zwar die ehemalige Cantonsregierung in der Schweiz zum Theil wieder hergestellt, dabey aber der eigentliche Canton Bern, unser wahres Vaterland, das unsere Voreltern der Stadt Bern erworben und durch feyerliche Traktaten zugesichert haben, bedrohet, auf eine definitive Weise vertheilt und gröstentheils von derselben abgerissen zu werden.

Von dem Gefühl unserer Pflicht durchdrungen und von den nemlichen Grundsätzen geleitet, die uns bewogen haben, uns seiner Zeit dem Verkauf der zu der Stadt Bern gehörenden Güter und Besitzungen möglichst zu widersetzen, protestiren wir nun im Namen der gesammten Bürgerschaft von Bern, welche wir dermal vorzustellen die Ehre haben, vor Gott und der ehrbaren Welt, gegen die Losreissung des Gebiets, der Rechte und der Besitzungen, welche der Stadt Bern auf eine rechtmäßige Weise zugehören, und die sie als ihres von ihren eidgenößischen Mitständen und von allen europäischen Mächten anerkanntes Territorium seit Jahrhunderten ruhig und ungestört befessen hat. Gott und der Zeit anheim stellend, ihr darüber das gebührende Recht zu verschaffen; in der Ueberzeugung, daß die französische Nation selbst mit der Zeit das Unrecht erkennen wird, das die ganze Schweiz und der Canton Bern insbesondere, von ihren damaligen seither gestürzten Regenten erlitten hat.

Geben in Bern den 15. Juni 1801.

Die Gemeindsverwalter und Commissarien der Stadt Bern als dermalige Stellvertreter der Bürgerschaft zu Bern:

Hermann, Vice Präs.

Namens derselben: F. Gerwer, Secretär.